

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1984

Geschäftszahl

82/03/0222

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0285/74 E 23. Februar 1976 RS 2

Stammrechtssatz

Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs 1 lit c StVO besteht dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgt ist, besteht Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO, welche auch eine Mitwirkungspflicht zur Folge hat. (Hinweis auf E vom 13.11.1967, 0775/66, VwSlg 7219 A/1967)